

Satzung
Förderverein zur Denkmalpflege der Kirche in Alt Placht e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Denkmalpflege der Kirche in Alt Placht e.V.“ und hat seinen Sitz in Lychen.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck

- (1) Die Kirche in Alt Placht ist in den Jahren 1993/1994 als Kirchlein im Grünen wiedererstanden und steht unter Denkmalschutz. Sie ist eine kulturelle Besonderheit der Region.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmal-, Landschafts- und Umweltschutzes durch den Erhalt der Kirche, die Pflege ihres Umfeldes und des Bestandes der alten Linden auf dem Kirchengelände.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - Dokumentation der Bau- und Nutzungsgeschichte der Kirche und ihres Umfeldes,
 - Maßnahmen zum Erhalt des Gebäudes,
 - Durchführung von kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - Religion und Kultur im Zusammenhang mit der Natur erlebbar machen,
 - Förderung des ökologischen Bewusstseins,
 - Einwerben von Fördermitteln zur Umsetzung des Vereinszweckes,
 - Unterstützung der Ziele des Naturparks Uckermärkische Seen, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz,
 - Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Vereinen, Einrichtungen und Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an, die die Ziele des Vereins ideell und/oder finanziell unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein ordnungsgemäßer Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine endgültige Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Ihnen steht ein passives Wahlrecht zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwölf Monate im Rückstand ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch in der Mitgliederversammlung erheben.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres als Jahresbeitrag fällig.
- (3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Rechnungsprüfer. Die Organe des Vereins beschließen, sofern in der Satzung keine anderen Regelungen enthalten sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter laden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ist ein ordentliches Mitglied am persönlichen Erscheinen verhindert, kann die Stimmabgabe zu den einzelnen Tagesordnungspunkten auch schriftlich erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Rechnungsprüfer des Vereins. Sie entscheidet über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung/den Rechnungsprüfungsbericht und die damit verbundene Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungsanträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Ergänzungsanträge müssen schriftlich beim Vorstand eintreffen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer verkürzten Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn:
- das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies vom Vorstand verlangen,
 - ein vom Vereinsausschluss betroffenes Mitglied die Überprüfung des entsprechenden Vorstandsbeschlusses beantragt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern mit folgenden Funktionen: Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und zwei Beisitzer, wovon einer der Vertreter des zuständigen Gemeindegemeinderates ist. Dieser ist qua Amt Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie können jeweils nur zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfer prüft die Kassen- und Bankgeschäfte des Vereins. Über die Prüfung erstattet der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, sollte der Stellvertreter eine Frau sein und umgekehrt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.